

EHRENORDNUNG

der Spielgemeinschaft Gronau 09/21 e.V.

Auf der Grundlage des Paragraphen 14 der Satzung der Spielgemeinschaft Gronau 09/21 e.V. in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Mitgliederversammlung am folgende Ehrenordnung.

§ 1 Allgemeines

Die Spielgemeinschaft Gronau 09/21 e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben durch:

- a)* Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden;
- b)* Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied;
- c)* Ernennung zum Ehrenmitglied;
- d)* Auszeichnungen;
- e)* Ehrungen
- f)* Todesfälle
- g)* Widerruf

§ 2 Ernennungen

- 1.* Zum/zur Ehrenvorsitzenden kann nur derjenige/diejenige ernannt werden, der/die das Amt des/der Vorsitzenden des Vereins langjährig verdienstvoll geführt und sich in hervorragender Weise ausgezeichnet hat.
- 2.* Analog zur Wahl zum/zur Ehrenvorsitzenden (Absatz 1) erfolgt die Wahl zum Ehrenvorstandsmitglied.
- 3.* Zum Ehrenmitglied kann derjenige/diejenige ernannt werden, der/die:
 - a)* Träger der Goldenen Vereinsnadel ist und sich darüber hinaus durch besondere Verdienste zum Wohle des Vereins ausgezeichnet hat;
 - b)* Dem Verein ununterbrochen mindestens 50 Jahre als Mitglied angehört;
 - c)* Sich als Mitglied oder Nichtmitglied nachhaltig durch hervorragendes Handeln zum Wohle des Vereins ausgezeichnet hat.
- 4.* Über die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden zum Ehrenvorstandsmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach § 14 der Satzung durch Abstimmung die Mitgliederversammlung.
- 5.* Ehrenmitglieder werden auf die Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt. Die Ernennung kann unter Umständen auch in anderer geeigneter Form erfolgen.
- 6.* Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 3 Auszeichnungen

- 1.* Als Auszeichnungen werden verliehen:
 - a)* die silberne Ehrennadel:

- für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein oder durch besondere Verdienste zum Wohle des Vereins;
 - für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand oder durch besonderen Einsatz im Vorstand zum Wohle des Vereins;
 - für 10-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter für den Verein;
 - für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsinstanzen;
 - an Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- b) die goldene Vereinsnadel:
- für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein;
 - für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand oder durch besondere Verdienste und Einsatz zum Wohle des Vereins;
 - für 15-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter für den Verein;
 - für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsinstanzen
 - an Nichtmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Über die Vergabe von Auszeichnungen entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel seiner Mitglieder. Die Auszeichnungen erfolgen während der Mitgliederversammlung oder in anderer geeigneter Form.

§ 4 Ehrungen

1. Für 60-jährige Mitgliedschaft im Verein erfolgt eine besondere Ehrung durch Überreichung einer Urkunde an den zu Ehrenden. Eine weitere Urkunde mit Bild bleibt Vereins-eigentum und wird im Vereinsheim an besonderer Stelle ausgehängt.
2. Vereinsmitglieder ab dem 60. Geburtstag und allen weiteren Geburtstagen im Fünf-Jahres-Rhythmus werden seitens des Vereins, vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, mit einem dem jeweiligen Geburtstag entsprechendes Präsent geehrt.
3. Ab dem 60. Geburtstag und allen weiteren Geburtstagen im Fünf-Jahres-Rhythmus werden Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder seitens des Vereins, vertreten durch ein Vorstandsmitglied, mit einem Präsent geehrt. Der Wert des Präsentes sollte höher sein, als die Präsenten nach Absatz 2.
4. Die Höhe der Präsenten nach Absatz 2 sollte eine Höhe von 25,00 Euro nicht überschreiten, liegt aber im Ermessen des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, im Laufe der Zeit o.g. Werte angemessen anzupassen.
6. Über die Vergabe von Ehrungen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 5 Todesfälle

1. Erhält der Verein Kenntnis vom Ableben eines Vereinsmitglieds, wird, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit, ein Kondolenzschreiben bzw. -karte den Hinterbliebenen seitens des Vorstandes ausgehändigt bzw. übermittelt.
2. Beim Ableben von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern, aktiven Vorstandsmitgliedern und Personen Mitglied oder Nichtmitglied), die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden seitens des Vereins

für ihre Arbeit durch Traueranzeige in der örtlichen Presse und/oder mit einer Blumenschale im Wert von ca. 50,00 Euro geehrt.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, den o.g. Wert im Laufe der Zeit angemessen anzupassen.
4. Auf jeder Mitgliederversammlung ist den seit der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Vereinsmitgliedern und seitens des Vereins Geehrten durch Erheben zu gedenken.

§ 6 **Widerruf**

1. Der Verein kann die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenvorstandsmitglied und zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen, wenn der/die Betroffene sich der Ernennung als **unwürdig** erwiesen hat oder dem Verein nach der Ernennung nachweislich Schaden jedweder Art zugefügt hat.
2. Der Vorstand hat außerdem das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrengaben bzw. Auszeichnungen an den Verein zurückzugeben.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am in Kraft.

Gronau, den